

79. Darf derjenige, dessen Eigentum in der Nähe eines Flusses liegt, dieses durch einen auf eigenem Grund und Boden errichteten Damm gegen Überschwemmung schützen, obgleich durch diese Anlage das Eigentum eines andern in höherem Maße gefährdet wird?
 R.R.G. Artt. 640. 644. 1382.

II. Civilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1882 i. S. Fiskus (Bekl.) w.
 Standesherrschaft F. (kl.) Rep. II. 312/82.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die badische Eisenbahnbauverwaltung hatte im Jahre 1865 zum Schutze einer Eisenbahnstrecke auf dem ihr gehörenden Grund und Boden längs der Breg einen Flügeldamme errichten lassen; bei einem im Jahre 1877 eingetretenen Hochwasser haben die über die Ufer getretenen Wassermassen der Breg eine auf dem rechten Ufer gelegene Wiese der Klägerin, sowie einen am linken Ufer gelegenen, derselben gehörenden Damm beschädigt. Nach dem Gutachten Sachverständiger wurde angenommen, daß die Wiese der Klägerin auch schon vor Errichtung des Flügeldammes den Beschädigungen durch Hochwasser ausgesetzt gewesen sei, daß aber durch Errichtung des Dammes die schädlichen Wirkungen sich verdoppelt hätten.

Beide Instanzen haben den Beklagten zum Schadenersatz und zur Herstellung derjenigen baulichen Vorkehrungen verurteilt, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen zum Schutze des Wehres und Eigentumes nötig sind. Das Reichsgericht hat die Klage nicht für begründet erachtet.

Gründe :

„Nach dem unbestrittenen Sachverhalte und dem Gutachten der Sachverständigen ist die von dem Beklagten zum Schutze seines Eigentumes getroffene Vorrichtung nicht im Flußbette errichtet, übt auch keinen Einfluß auf den natürlichen Ablauf des Wassers im Flußbette, sondern verhindert nur, daß das Eigentum des Beklagten Überschwemmungsgebiet werde, wie es beim ungehemmten Abflusse des das Bett überfließenden Wassers nach Osten geschehen würde; auch wird das Eigentum der Klägerin durch diesen Damm, welcher die Ausbreitung des Wassers nach Nordosten abhält, nur dann, wenn das Hochwasser eine gewisse Höhe erreicht, in größerem Maße beschädigt, als es ohne dessen Errichtung der Fall wäre. Demnach kann die erhobene Klage nur als begründet erscheinen, wenn entweder aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über das Eigentum oder aus einer besonderen gesetzlichen Bestimmung sich ein Verbot gegen den Eigentümer herleiten ließe, sein Eigentum gegen die Überschwemmung durch einen Fluß zu schützen, sofern durch die Schutzvorrichtung dem benachbarten Eigentume Schaden zugefügt wird. Ein solches Verbot folgt aber zunächst nicht aus den Grundsätzen über das s. g. Nachbarrecht. Dehnt man diese noch so weit aus, so kann doch nur ein solcher Gebrauch des Eigentumes untersagt sein und zur Negatorienklage oder zur Klage auf Schadensersatz Anlaß geben, durch welchen unmittelbar oder mittelbar in fremdes Eigentum hinübergegriffen, dasselbe durch Immissionen irgend einer Art gestört oder beschädigt wird. Der Beklagte leitet nun aber nichts in das Eigentum der Klägerin hinüber, sondern er drängt nur das vom Flußbette überströmende Wasser zurück, er ändert nichts am Laufe des Wassers im Flußbette, sondern verhütet bloß dessen Ausbreitung auf seinem Grund und Boden, er schützt sich gegen eine ihm drohende Gefahr. Der Umstand aber, daß das Eigentum der Klägerin der gleichen Gefahr ausgesetzt ist, und diese vermindert wäre, wenn der Beklagte sich nicht schützte, kann dessen Vorgehen nicht zu einem widerrechtlichen Eingriffe in das klägerische Eigentum machen; denn es besteht keine Rechtspflicht, den Schutz eigenen Eigentumes zu unterlassen, weil durch diesen Schutz die aus dem gemeinsamen Notstande hervorgehende Gefahr für den Nachbar größer wird.

Auch durch eine besondere Gesetzesbestimmung ist die von dem Beklagten errichtete Schutzwehr nicht verboten. Der Landrechtsatz 644

kann hier nicht in Betracht kommen, da er nur die Art und Weise normiert, wie der Anstößer an einem fließenden Wasser oder derjenige, dessen Eigentum von demselben durchströmt wird, solches benutzen darf.

Der Landrechtssatz 640 aber, auf welchen das Berufungsgericht das entscheidende Gewicht legt, handelt, wie sich aus der Geschichte seiner Entstehung ergibt und auch allgemein anerkannt ist, nur von s. g. Ursprungswasser und legt dem niedriger gelegenen Grundstücke die Dienstbarkeit auf, dasselbe so aufzunehmen, wie es im natürlichen Laufe ohne besondere Vorrichtung auf dasselbe abfließt, wogegen (vgl. L.R.G. 702) der Eigentümer des oberen (herrschenden) Grundstückes diese Dienstbarkeit nicht erschweren darf. Insoweit ist derselbe allerdings dem römischen Rechte, nämlich der l. 1 §§. 10. 13 Dig. de aqua et aquae pluviae arc. 39, 3 entnommen; allein es fehlt jeder Anhalt dafür, daß das ganze, zum Teil auf den Eigentümlichkeiten der römischen Landwirtschaft und Bodenverhältnisse beruhende Institut der *actio aquae pluviae arcendae* in das Gesetzbuch hineingetragen worden sei. Wollte man aber auch auf das gemeine Recht zurückgreifen, so lägen in der l. 2 §. 9 cit., wie sie von der Mehrheit der Schriftsteller ausgelegt wird, und in der l. 1 Cod. de alluvionibus 7, 41 ganz bestimmte Aussprüche vor, wonach eine Schutzanlage gegen Überschwemmung durch einen Fluß oder reißenden Bach (*torrens*) gestattet sein soll, wenn dieselbe nur in der Absicht, Schaden von sich abzuwenden, nicht in der Absicht, dem Nachbar zu schaden, errichtet worden ist. Auch die französische Doktrin ist darüber einig, daß der Eigentümer sich gegen Überschwemmungen durch Bäche und Flüsse durch Schutzwehren auf seinem Grund und Boden schützen dürfe, wenngleich dem Nachbar Schaden zugefügt wird; es besteht namentlich in dieser Hinsicht kein Widerspruch zwischen Demolombe und Laurent, letzterer sagt vielmehr in Bd. 6 Nr. 139 S. 188 und in Bd. 7 Nr. 358 S. 425. 426 das gleiche, was der erstere in Bd. 6 Nr. 30 aufstellt. Was aber in der vom Berufungsgerichte besonders hervorgehobenen Stelle aus Laurent (Bd. 7 Nr. 293 S. 349) unter „travaux offensifs“ gemeint sei, ergibt sich aus dem Citate in Note 1 daselbst. Es wird nämlich auf Dalloz v^o. propriété Nr. 578, 3 verwiesen, wo es heißt: „Que le propriétaire riverain d'une rivière, même non navigable ni flottable, ne peut construire dans le lit habituel de la rivière, pour préserver sa propriété, des travaux, qui deviendraient

nuisibles au propriétaire de la rive opposée.“ Das angezogene Urteil des Appellhofes von Nîmes vom 27. Juli 1829 betrifft einen Fall, wo der Ufernachbar sowohl am Ufer, auf seinem Eigentume, als auch noch 20 m breit in den Fluß hinein einen Damm errichtet; durch das Urteil erster Instanz war die ganze Anlage verboten worden, der Appellhof hat aber nur bezüglich der Anlage im Flusse bestätigt; es heißt in den Gründen: „qu'en cette partie ces ouvrages sont reconnus offensifs pour les propriétaires de la rive opposée à celle sur laquelle ils ont été faits, et doivent, par la suite, être détruits; mais attendu que ces ouvrages ne sont offensifs que sur cette longueur de 20 mètres, que cependant le tribunal... en a mal à propos, ordonné la destruction sur une plus grande partie“ etc. Da auch keine andere Gesetzesvorschrift besteht, durch welche das Eigentum des Beklagten in der von der Klägerin behaupteten Weise eingeschränkt wird, so war das angefochtene Urteil wegen Verletzung der Landrechtsätze 544. 640. 644. 1382 aufzuheben und sofort in der Sache auf Abweisung der Klage zu erkennen, die hiernach unbegründet erscheint.“...